

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 54

02.06.2021

Seite 228

I n h a l t

- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Gars a. Inn
Landkreis Mühldorf a. Inn für das Haushaltsjahr 2021**

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gars a. Inn Landkreis Mühldorf a. Inn

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Gars a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.303.900,00€**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.830.500,00€**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll wird auf **1.074.000,00€** festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll wird auf **358.000,00€** festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2020) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- d) Die Verbandsschule (Grund- und Mittelschule) wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 358 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	3.000,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	1.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. jeden ersten Monats im Quartal (25. Januar, 25. April, 25. Juli, 25. Oktober) fällig. Ist die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, so wird die Schulverbandsumlage in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gars a.Inn, 27.05.2021
Schulverband Gars a.Inn



Seidl
Schulverbandsvorsitzender

